

Compliance

veröffentlicht von: karinkes



relevante Gesetze

Zuletzt bearbeitet: 24.10.18

Inhalt der Sammlung: 2

WAG 2007 - Wertpapieraufsichtsgesetz 2007

Stand der Gesetzesgebung: 09.09.2017

§ 39e BWG Beschwerdeabwicklung

§ 39e.

Die Kredit- und Finanzinstitute haben transparente und angemessene Verfahren zur Bearbeitung von Beschwerden ihrer Kunden und Geschäftspartner einzurichten, um wiederholt auftretende sowie potentielle rechtliche und operationelle Risiken feststellen, analysieren und beheben zu können.

Gesetzestext in Kraft seit 31.12.2016 bis 31.12.9999

Diese Sammlung wurde erstellt vom Autor karinkes auf jusline.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at